

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 13.02.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S.559) – SGV.NRW.74, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1.938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 55 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Kaarst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Kaarst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Kaarst folgende abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Rhein-Kreis Neuss gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG übertragen worden ist:

Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Im Übrigen erfolgt die Abfallberatung durch den Rhein-Kreis Neuss.

- (4)** Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (5)** Die Stadt Kaarst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6)** Die Stadt Kaarst wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kaarst durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1)** Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Kaarst umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Rhein-Kreises Neuss, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2)** Die Stadt Kaarst erbringt gegenüber dem/der Benutzer/in der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall;
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. ungekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Andere biologische Stoffe wie z.B. gekochte Speisereste oder Speisereste tierischer Herkunft gelten als Restabfall;
 - 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrgut;
 - 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung.
 - 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen;
 - 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen;
 - 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 - 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäße, Bioabfallgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündelsammlung, Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG), sowie durch getrennte

Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4,10 - 17 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt Kaarst sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuelle Satzung des Rhein-Kreises Neuss wird auf Anfrage unentgeltlich von der Stadt Kaarst oder dem Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellt;
2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG);
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG);
4. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten;
5. Erdaushub und Bauschutt;
6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft);
7. Auto-, Motorrad- und andere Zweiradwracks sowie Altreifen.
8. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in der Spalte „Transporthinweis“ der Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sind, von Sammlung und Transport durch die Stadt Kaarst ausgeschlossen.

(2) Die Stadt Kaarst kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt Kaarst bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Kaarst bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder/jede Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Kaarst liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kaarst den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jeder/jede andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Kaarst haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/jede Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Kaarst liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige und jeder/jede andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Stellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer/innen von Grundstücken, Abfallerzeuger/innen und Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Kaarst an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige

gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht für verwertbare Abfälle bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in oder Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(3) Die Stadt Kaarst stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss – und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG oder § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Freistellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

(1) Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kaarst gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Rhein-Kreis Neuss angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Kreis Neuss das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

(2) Bei den vom Rhein-Kreis Neuss betriebenen Abfallentsorgungsanlagen können im Rahmen der Satzungsbestimmungen des Rhein-Kreises Neuss Abfälle abgegeben werden, sofern die Stadt Kaarst diese Abfälle nicht einsammelt und befördert (z.B. Altpapier).

§ 10

Abfallgefäße, Abfallsäcke

(1) Die Stadt Kaarst bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im Gebiet der Stadt Kaarst folgende Abfallgefäße zugelassen:

1. Graue Gefäße für Restabfälle in folgenden Größen:

- a) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 80 l (GMB 80)
- b) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 120 l (GMB 120)
- c) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 240 l (GMB 240)
- d) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 770 l (GMB 770 nach DIN 30700)
- e) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (GMB 1100)

2. Braune Gefäße für Bioabfälle in folgenden Größen:

- a) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 120 l (GMB 120)
- b) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 240 l (GMB 240)
- c) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 770 l (GMB 770)
- d) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (GMB 1100)

(3) Auf gemeinsamen Antrag können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallgefäßen bilden. In dem Antrag ist einer/eine der Pflichtigen der Stadt Kaarst gegenüber zum/zur Gebührenpflichtigen zu bestimmen.

(4) Bei der Bereitstellung des notwendigen Abfallgefäßvolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen wird durch die Stadt Kaarst für das graue Restabfallgefäß ein Volumen von 20 l pro Woche je Einwohner/in zugrunde gelegt und für das braune Bioabfallgefäß ein Volumen von mindestens 120 l pro Grundstück / Abfallgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Im Falle einer vollständigen und ordnungsgemäßen Eigenkompostierung entfällt das Mindestvolumen für das Bioabfallgefäß.

(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Gefäßbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 20 l pro Woche für das graue Restabfallgefäß zur Verfügung gestellt.

(6) Auf schriftlichen Antrag kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das jeweilige Regelgefäßvolumen für das Restabfallgefäß nach § 10 Abs. 4 und 5 dieser

Satzung auf bis zu höchstens 15 l je Einwohner/in/EGW und Woche reduziert werden.

(7) Bei Bedarf können für die Entsorgung von Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Abfallgefäßen, von der Stadt Kaarst zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt Kaarst bzw. dem von ihr Beauftragten eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallgefäßen verschlossen bereitgestellt sind.

(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung berechnete Restabfallgefäßvolumen zu dem nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden Restabfallgefäßvolumen hinzugerechnet.

(9) Wird durch die Stadt Kaarst festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen (§§ 6 und 23 dieser Satzung) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Kaarst das Aufstellen der erforderlichen Abfallgefäße zu dulden.

§ 11

Einwohner und Einwohnerequivalente (EGW)

(1) Maßgebend für die erforderlichen Abfallgefäße gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung sind die auf einem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen.

(2) Die Einwohnerequivalente gemäß § 10 Abs. 5 dieser Satzung werden wie folgt festgesetzt, wobei je Grundstück angefangene Einheiten unter 0,5 auf volle Einheiten abgerundet und Einheiten ab 0,5 auf volle Einheiten aufgerundet werden:

	Unternehmen/Branche	Einteilung nach Beschäftigten/Bett/Platz	Anzahl EGW
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz/Bett	1
b)	Pflegeheime, Altenheime oder Wohnheime, die zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind	je Platz/Bett	1
c)	Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Selbständige mit Büro- oder Praxisräumen	je Beschäftigten	0,33

	Unternehmen/Branche	Einteilung nach Beschäftigten/Bett/Platz	Anzahl EGW
d)	Schulen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen, einschließlich Lehr- und Betreuungspersonal	je Person	0,1
e)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
f)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
g)	Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h)	Metzgereien, Bäckereien (auch inkl. Café)	je Beschäftigten	2
i)	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
j)	Industrie, Handwerk, und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
k)	Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
l)	Freibäder, Hallenbäder, Friedhöfe, Schützenhäuser, Sporthallen/-stätten, Kirchen, Veranstaltungen	Die Festsetzung der EGW erfolgt durch die Stadt Kaarst und orientiert sich am tatsächlichen Abfallaufkommen	

(3) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte) auch dann, wenn sie auf dem gleichen Grundstück gemeldet sind, für das gleichzeitig Einwohnergleichwerte gemäß Abs. 2 a) – l) festzusetzen sind.

Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ berücksichtigt. Beschäftigte, die mit weniger als der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(4) Soweit für ein Grundstück Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 a) - l) nicht festgesetzt werden können, bestimmt die Stadt Kaarst nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit die zugrunde zu legenden Einwohnergleichwerte.

§ 12

Standplatz für Abfallgefäße

(1) Der/die Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz in städtebaulich angemessener Weise für die Abfallgefäße einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallgefäße zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallgefäße auf seinem/ihrem Grundstück allen

Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen und Benutzern/Benutzerinnen des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

§ 13

Benutzung der Abfallgefäße

(1) Die Abfallgefäße werden von der Stadt Kaarst bzw. von dem von ihr Beauftragten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer/innen über. Die Pflege und Reinigung der Gefäße obliegt den Benutzern/Benutzerinnen.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Kaarst bzw. von dem von ihr Beauftragten gestellten Abfallgefäße oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallgefäße oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Die Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Kaarst bereitstellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen;
2. Bioabfälle sind in das braune Abfallgefäß einzufüllen, das auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem Abfallgefäß zur Abholung bereitzustellen oder auf dem eigenen Grundstück vollständig und ordnungsgemäß zu kompostieren. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in das graue Restabfallgefäß einzufüllen;
3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in das gelbe Abfallgefäß, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers durch die Dualen Systeme zur Verfügung steht, oder in den gelben Sack, der durch die Dualen Systeme zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen;
4. der verbleibende Restabfall ist in das graue Abfallgefäß einzufüllen, das auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallgefäß zur Abholung bereitzustellen.

(4) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in Abfallgefäßen zu verbrennen. Beschädigungen, die nicht verschleißbedingt sind, sind von dem/der Anschlussnehmer/in unverzüglich der Stadt Kaarst zu melden.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Das Höchstgewicht für Abfallgefäße darf für

1. Gefäße GMB	80	40 kg
2. Gefäße GMB	120	60 kg
3. Gefäße GMB	240	100 kg
4. Gefäße GMB	770	380 kg
5. Gefäße GMB	1100	500 kg
6. Abfallsäcke		20 kg

nicht überschreiten. Eine Verpflichtung der Stadt Kaarst bzw. des von ihr Beauftragten zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallgefäße besteht nicht. Ebenso kann Schadenersatz oder Anspruch auf teilweisen Gebührenerlass durch den/die Anschlussnehmer/in für diesen Fall nicht verlangt werden.

(7) Die Abfallgefäße sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallgefäße oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Stadt Kaarst gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe rechtzeitig bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

(1) Die Bioabfallgefäße GMB 120/240/770/1100 l werden zweiwöchentlich entleert.

(2) Die Restabfallgefäße GMB 80/120/240 l werden im Wechsel mit den Abfallgefäßen zu Abs.1 ebenfalls zweiwöchentlich entleert.

Sofern das nach § 10 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung für ein Grundstück festgesetzte Regelabfallvolumen 20 l oder weniger beträgt, kann auf Antrag die Leerung des Restabfallgefäßes GMB 80 vierwöchentlich erfolgen.

(3) Die Restabfallgefäße GMB 770 und 1100 l werden nach Bedarf zweimal wöchentlich, wöchentlich oder zweiwöchentlich entleert.

(4) Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l werden im Rahmen der Restabfallabfuhr abgefahren.

(5) Die Leerung aller Abfallgefäße erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Abfuhrtage bestimmt die Stadt Kaarst.

(6) Die mit Abfall gefüllten Abfallgefäße und Abfallsäcke sind an den Abfuhrtagen verschlossen und gut sichtbar bis spätestens 6.00 Uhr auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (Gehweg, Straßenrand), die von dem Sammelfahrzeug befahrbar sein müssen, so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht

gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden können. Sie müssen jedoch so bereitgestellt sein, dass die Entleerung und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Die Abfallgefäße dürfen frühestens am Abend des Tages vor dem Abfuhrtermin bereitgestellt werden. Die Abfallgefäße dürfen je Leerungstag nur einmal befüllt zur Leerung bereitgestellt werden.

(7) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorfahren, so bestimmt die Stadt Kaarst den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallgefäße und Abfallsäcke.

(8) Nach der Entleerung der Abfallgefäße sind diese unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Abfuhrtages, von dem/der Anschlussnehmer/in wieder aus dem öffentlichen Bereich zu entfernen.

§ 15

Sperrige Abfälle / Sperrgut

(1) Der/die Anschlussberechtigte und jeder/jede andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Kaarst hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallgefäße eingefüllt werden können (Sperrgut), von der Stadt Kaarst außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Dazu zählen nicht Hausabfall, Glasscheiben, Spiegel, Zäune, Kartonagen, Paletten, Bauschutt, Gewerbeabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Heizungsanlagen, sanitäre Anlagen, Teerpappen, Bodenbeläge aus Holz und PVC), Auto, Motorrad und andere Zweiradwracks, Altreifen, Tanks, Druckgasflaschen und asbesthaltige Gegenstände; diese Abfälle sind gemäß § 9 dieser Satzung zu entsorgen.

(2) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 Satz 1 ist unmittelbar beim Entsorgungsunternehmen anzumelden. Das Entsorgungsunternehmen teilt den Abfuhrtermin im Einzelfall dem/der Abfallbesitzer/in schriftlich oder fernmündlich mit.

(3) Das Sperrgut soll auf dem zugänglichen Grundstück, z.B. Garagenzufahrt, höchstens 15 m von der Grundstücksgrenze entfernt, zu dem vereinbarten Termin bereitgestellt werden. Die Abfuhr erfolgt am jeweils vorgegebenen Tag werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. § 14 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Sofern das Sperrgut auf den öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgestellt werden muss, so gilt § 14 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der/die Besitzer/in sperriger Abfälle im Sinne des Abs. 1 kann darüber hinaus diese Abfälle auch unmittelbar selbst zur Abfallentsorgungsanlage befördern (§ 9 dieser Satzung).

§ 16

Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt

(1) Eine Grünbündelsammlung wird 8 x jährlich zu den im Entsorgungskalender angegebenen Terminen durchgeführt. Es wird nur Baum und Strauchschnitt aus Haushalten entsorgt, wenn er wie folgt zur Abfuhr bereitgelegt wird:

- a) mittelgroße Gartenabfälle (z.B. Sträucher, kleine Äste usw.) in mit Kordel zusammengeschnürten, nicht sperrigem Zustand in 1,50 m langen Bündeln,
- b) Baumstämme und zusammengeschnürte große Äste, jedoch höchstens in 1,50 m langen Stücken und maximalem Stammdurchmesser von 15 cm.

(2) § 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 17

Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Die Stadt Kaarst sammelt Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nr. 5 ElektroG ein und transportiert diese zur Übergabestelle des Rhein-Kreises Neuss. Die Stadt Kaarst hat ihre Pflicht nach § 13 Abs. 1 ElektroG gemäß § 5 Absatz 7 LAbfG auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen.

(2) Die Abfuhr dieser Geräte ist unmittelbar beim Entsorgungsunternehmen anzumelden. Dabei sind Art und Anzahl der Geräte aufzuführen. Das Entsorgungsunternehmen teilt den Abholtermin im Einzelfall dem/der Abfallbesitzer/in mit.

(3) Bei der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf Anmeldung werden grundsätzlich nur größere Geräte am Grundstück abgeholt. Bei Anmeldung von größeren Geräten können auch Kleingeräte dazugelegt werden. Darüber hinaus können sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte entsprechend den Regelungen im ElektroG entsorgt werden (z.B. Rückgabe im Fachhandel, Deponie-Eigenanlieferung).

(4) § 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Kaarst den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die für die Berechnung der Einwohnergleichwerte maßgebenden Tatbestände sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der für die Berechnung der Einwohnergleichwerte maßgebenden Tatbestände unverzüglich zu melden.

(2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Kaarst unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1)** Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte, der/die Abfallbesitzer/in oder der/die Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 18 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2)** Der/die Eigentümer/in und der/die Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3)** Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Kaarst ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4)** Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
- (5)** Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Kaarst ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6)** Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1)** Unterbleibt die der Stadt Kaarst obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen sowie aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2)** In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1)** Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Kaarst ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaarst und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Kaarst werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Öffentliche Straßenpapierkörbe auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Straßenpapierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Straßenpapierkörbe zum Ablagern anderer Abfälle zu nutzen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Kaarst zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Kaarst nicht überlässt oder von der Stadt Kaarst bestimmte Abfallgefäße und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 und 7 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- c) Abfallgefäße entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung befüllt;
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- e) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- f) Abfallgefäße nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 14 Abs. 8 dieser Satzung);
- g) nicht zur Abfuhr von Sperrgut, Baum- und Strauchschnitt, Elektro- und Elektronik-Altgeräten gehörende Gegenstände zur Abholung herausstellt oder Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige Terminabsprache bereitstellt (§§ 15, 16, 17 dieser Satzung);
- h) Abfallgefäße, Sperrgut, Baum- und Strauchschnitt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte entgegen der Regelungen in § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 oder § 17 Abs. 4 dieser Satzung verkehrsbehindernd oder wiederholt zu früh bereitstellt;
- i) zu ordnungsgemäß angemeldeten sperrigen Abfällen (§§ 15, 17 dieser Satzung) nicht angemeldete Abfälle stellt;
- j) schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 dieser Satzung bereitstellt;
- k) Abfallgefäße entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung am gleichen Abfuhrtag mehrmals befüllt zur Leerung bereitstellt;
- l) die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Straßenpapierkörbe entgegen § 25 dieser Satzung benutzt;
- m) den durch einen gültigen Dienstaussweis legitimierten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Kaarst den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 19 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 13.02.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus